

**Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG);**

Ihr Antrag vom 10.10.2019

auf Ihren o. g. Antrag hin ergeht folgender Bescheid:

1. Antragsgemäß gewähre ich Ihnen den Informationszugang bezüglich des Betriebes „IKEA Restaurant Kamen“, Kamen Karree 1, 59174 Kamen, wie folgt:

Bei den im letzten halben Jahr im vorgenannten Betrieb durchgeführten Kontrollen wurden keine Feststellungen gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 VIG getroffen.

2. Für diese Auskunft werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

**Begründung**

Mit E-Mail vom 10.10.2019 beantragten Sie hier auf Grundlage der §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG den Zugang zu folgenden Informationen bezüglich des o. g. Betriebes:

1. Die Zeitpunkte aller lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen der letzten fünf Jahre.
2. Soweit dabei Beanstandungen festgestellt wurden, wird die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichtes beantragt.

Nach § 12 Abs. 1 Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG NRW) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bin ich für die Entscheidung über diesen Antrag zuständig.

**Öffnungszeiten**

Mo - Do 08.00 - 16.30 Uhr  
Fr 08.00 - 12.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Dienstgebäude**

Platanenallee 16  
59425 Unna  
1. OG, Raum 117

**Bus und Bahn**

Servicezentrale fahrtwind  
Fon 01806 504030  
(20 Ct./Anruf im Festnetz,  
max. 60 Ct./Anruf mobil)  
[www.fahrtwind-online.de](http://www.fahrtwind-online.de)

**Zentrale Verbindungen**

Fon 02303 27-0  
Fax 02303 27-1399  
[post@kreis-unna.de](mailto:post@kreis-unna.de)  
[www.kreis-unna.de](http://www.kreis-unna.de)

**Bankverbindung**

Sparkasse UnnaKamen  
IBAN:  
DE69 4435 0060 0000 0075 00  
BIC: WELADED1UNN

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG ist die Form des Informationszuganges grundsätzlich in das Ermessen der zu entscheidenden Behörde gestellt. Wird eine bestimmte Art des Informationszuganges begehrt, so darf dieser gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.

Sie baten in Ihrem Antrag um die Übersendung der begehrten Informationen in elektronischer Form. Hier ist es jedoch aufgrund der Tatsache, dass nach Auskunft des Datenschutzbeauftragten für den Kreis Unna ein sicherer Versand der Daten per einfacher E-Mail nicht gewährleistet ist, sach- und ermessensgerecht, den Informationszugang in Schriftform zu gewähren.

Des Weiteren baten Sie um Mitteilung der Zeitpunkte aller lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen der letzten fünf Jahre und ggfs. um Übersendung der Kontrollberichte. Unter Beachtung der Frist des § 40 Abs. 4a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch -LFGB-, wonach u. a. für lebensmittelrechtliche Informationen eine zeitliche Befristung von sechs Monaten vorgesehen ist, teile ich Ihnen mit, dass innerhalb der letzten sechs Monate keine Beanstandungen festgestellt wurden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mit freundlichen Grüßen

